Antrag

der AUGE/UG –

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur . Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am

**Aushebeln des § 101 Arbeitsverfassungsgesetz „verschlechternde Versetzungen“**

In den letzten Jahren ist immer öfter ein Aushebeln der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei Versetzungen durch die Arbeitgeber\*innen insbesondere im Dienstleistungsbereich festzustellen. § 101 stellt fest: „Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates.“

Stimmt der Betriebsrat einer Entgeltreduktion nicht zu, wird oft seitens der Arbeitgeber\*innen dem/der betroffenen Arbeitnehmer/in angedroht, eine Änderungskündigung zu noch schlechteren Bedingungen durchzusetzen, als bei der zuvor angedrohten verschlechternden Versetzung vorgesehen war. Dadurch wird die Schutzbestimmung des § 101 ausgehebelt.

Die wenigsten Arbeitnehmer\*innen sind danach bereit, diese offensichtliche Benachteiligung vor Gericht zu bekämpfen. Zudem dürfte die Judikatur nicht gerade arbeitnehmer\*innen-freundlich sein. Die Arbeits- und Sozialgerichte dürften in der Regel, im Falle der Ablehnung des Betriebsrates zur verschlechternden Versetzung, eine Gehaltsreduktion von 15 bis 20 Prozent als akzeptabel betrachten und eine Klage der/die Arbeitnehmer/in abweisen. Insofern muss der/die betroffene Arbeitnehmer/in in jedem Fall eine Gehaltsreduktion akzeptieren, wenn er/sie den Job nicht verlieren möchte.

Bei diesem Aushebeln handelt es sich geradezu um ein Paradebeispiel von struktureller Macht der Arbeitgeber\*innen im österreichischen Rechtssystem. Der Zynismus dieser Arbeitgeber\*innen wird noch weiter auf die Spitze getrieben, wenn sich die schon positive Ertragslage der betroffenen Unternehmen weiter erhöht haben und gleichzeitig Gehaltsreduktionen bei den Arbeitnehmer\*innen durchgesetzt werden.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien möge sich dafür einsetzen, diese Praxis durch geeignete rechtliche aber auch politische Maßnahmen zu unterbinden.**